

BESCHLUSSVORLAGE

46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 30.11.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Städtisches Beteiligungsmanagement**
- Jahresabschluss Wobau 2021 - Entlastung des Aufsichtsrates

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: §§ 28, 98, 99 SächsGemO, §§ 42a, 46 GmbHG, § 12 Abs. 2 des
Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster
vom 17.11.2017
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster für das Geschäftsjahr 2021.**

Begründung:

Die Stadt Bad Elster ist mit 100 % an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster beteiligt und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten (§ 98 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO). Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates gehört im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum Aufgabenkreis der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Zur Entlastung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung bedarf es dem vorherigen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Elster (§ 98 i.V.m. § 28 SächsGemO).

Durch den Bestätigungsvermerk im Prüfbericht der *Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft*, vom 01. September 2022 wird die ordnungsgemäße Führung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster für das Geschäftsjahr 2021 bestätigt. Nach dem Ergebnis der erweiterten Prüfung der Tätigkeiten von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung (§ 53 HGrG) wurden die Vorgaben aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag eingehalten.

Aufgrund der Abwesenheit bzw. der Befangenheit von Stadträten war die Beschlussfähigkeit im Verwaltungsausschuss am 09.11.2022 nicht gegeben. Der TOP wurde von der Tagesordnung der Verwaltungsausschusssitzung genommen und nicht vorberaten.

Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:
- Bestätigungsvermerk (Auszug aus Testatexemplar)
- Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG (Auszug aus Prüfbericht)